

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

27. Jahrgang Ausgegeben zu Düsseldorf am 7. November 1973 **Nummer 59**

Glied.- Nr.	Datum	I n h a l t	Seite
202	4. 10. 1973	Siebenundzwanzigste Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit. . .	480
20322	23. 10. 1973	Fünfte Verordnung zur Änderung der Weihnachtszuwendungsverordnung	480
223	21. 9. 1973	Verordnung über die Wahl der Mitglieder zu den Förderungsausschüssen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz.	480
223	5. 10. 1973	Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Schulbezirk der Bezirksfachklasse für Verpackungsmittelmechaniker an der Städtischen Gewerblichen Berufsschule VI in Köln	481
		Berichtigung der Wahlausschreibung für die Wahl zur Vertreterversammlung der Landesversicherungsanstalt Westfalen in Münster/Westf. vom 27. September 1973 (GV. NW. S. 454)	482

202

**Siebenundzwanzigste Verordnung
zur Übertragung von Zuständigkeiten
der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung
von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen
nach dem Gesetz über
kommunale Gemeinschaftsarbeit**

Vom 4. Oktober 1973

Auf Grund des Artikels 3 Abs. 4 des Staatsvertrages zwischen dem Land Niedersachsen und dem Land Nordrhein-Westfalen über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften und Wasser- und Bodenverbände vom 23. April/9. Mai 1969 (GV. NW. S. 928) in Verbindung mit § 11 Abs. 6 des Schulverwaltungsgesetzes vom 3. Juni 1958 (GV. NW. S. 454), wird im Einvernehmen mit dem Kultusminister verordnet:

§ 1

Für die Genehmigung von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen zwischen der Gemeinde Extertal, Kreis Lippe, Land Nordrhein-Westfalen, und den Gemeinden Goldbeck und Krankenhagen, Kreis Grafschaft Schaumburg, Land Niedersachsen, über die Beschulung von Grund-, Haupt- und Sonderschülern aus den Gemeinden Goldbeck und Krankenhagen ist der Regierungspräsident in Detmold zuständig.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 4. Oktober 1973

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Weyer

- GV. NW. 1973 S. 480.

d) In Absatz 2 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Die Verminderung unterbleibt für die Monate des Entlassungsjahres, in denen Grundwehrdienst oder Zivildienst geleistet wird, wenn der Berechtigte vor dem 1. Dezember entlassen worden ist und unverzüglich in den öffentlichen Dienst zurückkehrt.“

e) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Zahl „30“ durch die Zahl „50“ ersetzt.

b) In Satz 4 wird das Wort „Landesbesoldungsgesetzes“ jeweils durch das Wort „Bundesbesoldungsgesetzes“ ersetzt.

4. In § 5 Abs. 2 Satz 2 wird die Zahl „66²/3“ durch die Zahl „100“ ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1973 in Kraft.

Düsseldorf, 23. Oktober 1973

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Heinz Kühn

Der Innenminister
Willi Weyer

Der Finanzminister
Wertz

- GV. NW. 1973 S. 480.

20322

**Fünfte Verordnung
zur Änderung der
Weihnachtszuwendungsverordnung
vom 23. Oktober 1973**

Auf Grund des § 89 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1970 (GV. NW. S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. April 1973 (GV. NW. S. 196), wird verordnet:

Artikel I

Die Weihnachtszuwendungsverordnung vom 20. November 1962 (GV. NW. S. 569), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 724), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Buchstabe a) Nr. 2 werden das Komma hinter dem Wort „Grundwehrdienst“ gestrichen und die Worte „zum zivilen Ersatzdienst oder zu einer Wehrübung“ durch die Worte „oder Zivildienst“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Buchstabe c) wird in dem Klammerhinweis die Zahl „85“ durch die Zahl „92“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Zahl „66²/3“ durch die Zahl „100“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a) werden die Worte „§ 2 des Landesbesoldungsgesetzes“ durch die Worte „§ 51 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes“ ersetzt.
- c) In Absatz 1 Satz 2 Buchstabe d) wird der Klammerhinweis „(§§ 168, 170, 170a des Landesbeamtengesetzes, § 85b des Beamtenrechtsrahmengesetzes)“ durch den Klammerhinweis „(§§ 168, 170 bis 170b des Landesbeamtengesetzes)“ ersetzt.

223

**Verordnung
über die Wahl der Mitglieder zu den
Förderungsausschüssen
nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz
Vom 21. September 1973**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Bundesausbildungsförderungsgesetz - AG BAföG-NW. - vom 30. Januar 1973 (GV. NW. S. 57) und des § 42 Bundesausbildungsförderungsgesetz - BAföG - vom 26. August 1971 (BGBl. I S. 1409) wird verordnet:

§ 1

Allgemeines

Die Wahl des hauptamtlichen Mitgliedes des Lehrkörpers und seines Vertreters und die Wahl des Vertreters der Auszubildenden und seines Vertreters, die nach § 6 Abs. 1 AG BAföG-NW. als Mitglieder der an den Ausbildungsstätten zu errichtenden Förderungsausschüsse gewählt werden, richten sich nach folgenden Vorschriften:

§ 2

Wahlgrundsätze

(1) Den Förderungsausschüssen nach § 42 Abs. 1 und Abs. 2 BAföG gehören jeweils an

- ein hauptamtliches Mitglied des Lehrkörpers,
- ein Vertreter der an der Ausbildungsstätte eingeschriebenen Auszubildenden,
- ein Vertreter des Amtes für Ausbildungsförderung.

(2) Das hauptamtliche Mitglied des Lehrkörpers und der Vertreter der Auszubildenden werden nach Gruppen getrennt entsprechend den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) gewählt. Für jedes Mitglied ist ein Vertreter zu wählen, der bei tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung des Mitglieds im Förderungsausschuß mitwirkt. Das Ergebnis der Wahl ist dem Landesamt für Ausbildungsförderung mitzuteilen, welches die Mitglieder und Vertreter beruft.

Der Vertreter des Amtes für Ausbildungsförderung und sein Vertreter werden von dem Rektor der Hochschule als Leiter des Amtes für Ausbildungsförderung dem Landesamt für Ausbildungsförderung zur Berufung in den Förderungsausschuß vorgeschlagen.

§ 3

Wahlberechtigung

(1) Wahlberechtigt sind an den Ausbildungsstätten

- für die Wahl des hauptamtlichen Mitgliedes des Lehrkörpers und seines Vertreters die dem Senat oder einem entsprechenden Kollegialorgan angehörenden Mitglieder des Lehrkörpers,
- für die Wahl des Vertreters der Auszubildenden und seines Vertreters die dem Senat oder einem entsprechenden Kollegialorgan angehörenden Auszubildenden.

(2) Für die Wahl der Mitglieder der Förderungsausschüsse und ihrer Vertreter sind bis zur Bildung von Senaten entsprechend § 32 HSchG abweichend von Absatz 1 jeweils nach Gruppen getrennt wahlberechtigt an den Ausbildungsstätten

- Universität Bochum die Mitglieder des Universitätsparlaments,
 - Deutsche Sporthochschule Köln die Mitglieder des Engeren Kollegiums,
- Bibliothekarlehrinstitut Köln die Versammlung der Dozenten und der Studierenden mit Ausnahme der Beamtenanwärter.

(3) Besteht an einer Ausbildungsstätte kein Senat oder kein entsprechendes Kollegialorgan, das die Durchführung der Wahl für die Mitglieder des Förderungsausschusses als Gruppenwahl gewährleistet, sind wahlberechtigt jeweils nach Gruppen getrennt die Angehörigen der Ausbildungsstätte, an der der Förderungsausschuß eingerichtet wird.

§ 4

Wählbarkeit

(1) Als Vertreter der Mitglieder des Lehrkörpers kann gewählt werden, wer zum Zeitpunkt der Wahl dem Lehrkörper einer Ausbildungsstätte oder einer Fachrichtung einer Ausbildungsstätte, für die ein Förderungsausschuß eingerichtet wird, hauptamtlich angehört. Das gleiche gilt für die Wahl seines Vertreters.

(2) Als Vertreter der Auszubildenden kann gewählt werden, wer zum Zeitpunkt der Wahl an einer Ausbildungsstätte oder einer Fachrichtung einer Ausbildungsstätte eingeschrieben ist, für die der Förderungsausschuß eingerichtet wird. Das gleiche gilt für die Wahl seines Vertreters. Nicht wählbar sind Gasthörer, Beamtenanwärter und beurlaubte Auszubildende.

§ 5

Wahlleitung

(1) Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl ist als Wahlleiter der Vorsitzende der in § 3 benannten Kollegialgremien zuständig. Sind alle Angehörigen einer Gruppe einer Ausbildungsstätte wahlberechtigt, ist der Leiter der Ausbildungsstätte Wahlleiter.

(2) Der Wahlleiter kann für die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen wahlberechtigte Mitglieder der jeweiligen Gruppe als Wahlhelfer heranziehen.

§ 6

Wahltermin und Wahlverfahren

(1) Die Wahlen sind zu Beginn des Wintersemesters 1973/74 durchzuführen. Die Wahlzeit regelt der Wahlleiter.

(2) Wahlvorschläge sind an den Hochschulen von den Abteilungen, Fakultäten, Fachbereichen oder entsprechenden Grundeinheiten, für die Förderungsausschüsse eingerichtet werden, einzuholen. An den übrigen Ausbildungsstätten sind jeweils die Wahlberechtigten vorschlagsberechtigt. Die Wahlvorschläge sind vor Beginn der Wahlversammlungen den Wahlberechtigten durch den Wahlleiter bekanntzugeben.

(3) Jeder Wahlberechtigte hat jeweils so viele Stimmen, wie Mitglieder und Vertreter zu wählen sind. Stimmenhäufung ist nicht zulässig.

(4) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

(5) Die Einberufung der Wahlversammlungen regelt der Wahlleiter.

(6) Über die Durchführung der Wahl ist eine Wahl Niederschrift anzufertigen. In die Niederschrift sind neben dem Wahlergebnis die für jeden Wahlvorschlag gültigen Stimmen aufzunehmen. Die Wahl Niederschrift ist in der Ausbildungsstätte für die Dauer der Amtsperiode aufzubewahren.

§ 7

Amtdauer und Nachwahl

(1) Mitglieder und Vertreter werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Das Mandat erlischt mit dem Ausscheiden aus der Ausbildungsstätte oder der Gruppe, für die das Mitglied oder der Vertreter gewählt worden sind.

(3) Scheidet ein gewähltes Mitglied des Förderungsausschusses aus, tritt an seine Stelle der gewählte Vertreter. Ist auch der Vertreter ausgeschieden, findet für den Rest der Amtsperiode eine Nachwahl statt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 21. September 1973

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Johannes Rau

– MBl. NW. 1973 S. 480.

223

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über den Schulbezirk
der Bezirksfachklasse
für Verpackungsmittelmechaniker
an der Städtischen Gewerblichen Berufsschule VI in
Köln**

Vom 5. Oktober 1973

Aufgrund des § 9 Abs. 2 Buchstabe c) des Schulverwaltungsgesetzes (SchVG) vom 3. Juni 1958 (GV. NW. S. 241), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 1969 (GV. NW. S. 454), wird verordnet:

Artikel I

§ 1 der Verordnung über den Schulbezirk der Bezirksfachklasse für Verpackungsmittelmechaniker an der Städtischen Gewerblichen Berufsschule VI in Köln vom 17. Februar 1972 (GV. NW. S. 70) erhält folgende neue Fassung:

„§ 1

Der Schulbezirk der Bezirksfachklasse für Verpackungsmittelmechaniker im zweiten und dritten Ausbildungsjahr umfaßt die Regierungsbezirke Düsseldorf und Köln.“

Artikel II

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 5. Oktober 1973

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Girgensohn

– GV. NW. 1973 S. 481.

**Berichtigung
der Wahlausschreibung für die Wahl
zur Vertreterversammlung
der Landesversicherungsanstalt Westfalen
in Münster/Westf.
vom 27. September 1973 (GV. NW. S. 454)**

Die Veröffentlichung der Wahlausschreibung im GV. NW. Nr. 55 vom 18. Oktober 1973 wird in Absatz 8 der linken Spalte auf Seite 454 wie folgt berichtigt:

1. In Satz 3 letzter Halbsatz wird die Zahl „12“ durch die Zahl „1000“ ersetzt.
2. Die Sätze 4 und 5 werden gestrichen.

Die entsprechende Berichtigung der Wahlausschreibung ist am 18. Oktober 1973 durch Aushang in der Hauptverwaltung der Landesversicherungsanstalt Westfalen in Münster, Gartenstr. 194, erfolgt.

Walpert
Vorsitzender des Wahlausschusses

Dr. Kahmann
Beisitzer

- GV. NW. 1973 S. 482.

Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 12,40 DM. Ausgabe B 13,50 DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.